

I Die Basisrente – Daten und Fakten

Der Staat fördert

Anspruch auf Förderung haben grundsätzlich alle einkommensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in Deutschland.

Besonders interessant ist die Basisrente für:

- Selbständige
- Freiberuflich Tätige
- Arbeitnehmer
- Personen kurz vor dem Ruhestand
- Rentner

Für diesen Personenkreis lohnt es sich in jedem Fall, die Förderrichtlinien genauer zu betrachten.

Was wird gefördert?

Die wichtigsten Förderungskriterien und Produkthanforderungen:

- Es muss eine lebenslange monatliche Leibrente vereinbart werden.
- Die Rentenzahlung darf grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnen.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind nicht vererbbar, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.
- Das Vorsorgekapital ist bei Arbeitslosigkeit oder Insolvenz vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt – des Weiteren besteht im gesetzlichen Umfang Pfändungsschutz in der Ansparphase.
- Die Rentenleistungen müssen versteuert werden.

Förderfähig sind nur bestimmte Formen privater Geldanlage, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und zertifiziert sind.

Wie fördert der Staat Eigenvorsorge?

Der Staat fördert die Basisrente über eine **hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit** der Beiträge.

Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse können die **Beiträge zur Basisrente** im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen **als Sonderausgaben** bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens **abgezogen werden**.

Wie sind die Beiträge abzugsfähig?

Steuerliche Abzugsbeiträge (Sonderausgabenabzug max. bis zum Höchstförderbeitrag)*)

– nach § 10 Abs.1 Nr. 2 b EStG als Sonderausgaben

Jahr	Anteil Beitrag	Jahr	Anteil Beitrag
2019	88 %	2023	96 %
2020	90 %	2024	98 %
2021	92 %	2025	100 %
2022	94 %		

*) Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder AG-Vorstände ist der Höchstbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Das gilt ebenso für Beamte.

Wie werden die gezahlten Renten besteuert?

Der steuerpflichtige Anteil hängt ab vom Jahr des Rentenbeginns. Er gilt dann für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a EStG).

Jahr Rente	Anteil Steuer	Jahr Rente	Anteil Steuer	Jahr Rente	Anteil Steuer
2019	78 %	2027	87 %	2035	95 %
2020	80 %	2028	88 %	2036	96 %
2021	81 %	2029	89 %	2037	97 %
2022	82 %	2030	90 %	2038	98 %
2023	83 %	2031	91 %	2039	99 %
2024	84 %	2032	92 %	2040	100 %
2025	85 %	2033	93 %		
2026	86 %	2034	94 %		